

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

71. Sitzung (14.10.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

---

## Ein und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. October, 1831.

---

### Gegenwärtig:

Die hithier erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:  
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,  
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu  
Baden,  
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-  
heim,  
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-  
denau,  
des Herrn Staatsministers v. Türkheim,  
des Herrn Hofgerichts-raths Grafen v. Hennin und  
des Herrn Frhrn. v. Benningen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebenius.

Unter dem Vorſitz

des ersten Vicepräsidenten, Er. Durchlaucht des Herrn  
Fürsten zu Fürstenberg.

---

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letz-  
ten Vorberatung folgende Commissionen gewählt worden  
seien:

---

1) wegen Veränderung des akademischen Gesetzes über das Schuldenmachen der Studierenden,

Staatsrath Fröhlich,  
Professor Zell und  
Frhr. v. Göler;

2) wegen Verwandlung der Accise in einen Aversalbeitrag und

3) wegen Aufhebung der Accise von den Thieren, welche zum Hausgebrauch geschlachtet werden,

Prälat Hüffel,  
Frhr. v. Wessenberg und  
Frhr. v. Müdt d. J.

Der Tagesordnung gemäß wurde nunmehr die Discussion über den Commissionsbericht, die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben

- 1) der Steuerverwaltung,
  - 2) der allgemeinen Kassenverwaltung,
  - 3) der Salinenverwaltung,
  - 4) der Kameraldomänenadministration,
  - 5) der Berg- und Hüttenwerksverwaltung und
  - 6) der Münzverwaltung
- eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wurde, so schritt man zu den einzelnen Positionen.

I. Steuerverwaltung.

Hiezu wurde nichts erinnert, dergleichen bei

II. Allgemeine Kassenverwaltung.

III. Salinenadministration.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling erläutert als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen.



Frhr. v. Wessenberg: Ich vermag nicht einzusehen, warum erst eine nähere Untersuchung der Sache von uns begehrt werden soll. Aus den Commissionsberichten der beiden Kammern zeigt es sich klar und deutlich, daß der Verlust der 8984 fl. 42 kr. nur durch die Schuld der Salinendirektion entstanden ist, indem sie einem gewissen Vorwerk eine bedeutende Menge Salz abgeliefert hat, nachdem ihr bereits seine mislichen Umstände in Hinsicht der Zahlungsfähigkeit bekannt waren. Mir scheint daher, es sollte keinen Anstand finden, daß wir dem Antrag der andern Kammer unbedingt beitreten, diesen Posten nicht zu genehmigen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich bin der Meinung des Berichts unserer Commission, daß hier nur eine Untersuchung durch das Staatsministerium veranlaßt werden sollte. Wenn irgend ein bisher vorgekommener Fall sich nicht zur Entscheidung der Kammern eignete, so ist es gewiß dieser. Es handelt sich nämlich darum, ob ein untergeordneter Beamter haftbar ist für seine Dienstverrichtung; es ist nicht zu läugnen, daß die Kammern hier nicht entscheiden können, sondern die obere Verwaltungs- oder Justizbehörde. Ich kann dem Antrage der zweiten Kammer nicht beitreten, weil die Analogie dieses Falls zuletzt die ganze Administration in die Kammern hineinziehe. In derselben Weise, wie man die Rechnungen der Salinenkasse gefordert und eingesehen hat, wozu die Kammer allerdings berechtigt ist; in derselben Weise, wie man in einer Rechnung die Handlungen eines Verwaltungsbeamten beanstandet, in der nämlichen Weise kann man heruntergehen bis auf die einzelnen Amtskassen- und andere Rechnungen, und auf diese Art könnte in den Kammern entschieden werden, ob ein Verrechner eine Summe ersetzen soll oder nicht. Dieses gehört durchaus



nicht zur Befugniß der Kammern, es ist nur Sache der obern Verwaltungs- und Justizbehörde des Landes, die darüber erkennen müssen, ob ein Beamter den durch Nachlässigkeit oder Unterschleife dem Staate zugefügten Nachtheile aus seinem Vermögen zu ersetzen hat.

Staatsrath Fröhlich: Ich trete dem Antrag unserer Commission bei, daß dieser Gegenstand einer nochmaligen Prüfung durch das großherzogliche Staatsministerium unterworfen werde. Das Finanzministerium hat diesen Kosten als wahrscheinlich verloren gewissermaßen in Abgang decretirt, an diese Behörde müssen wir uns daher halten, und nicht an einen der obersten Staatsbehörde nicht angehörigen — untergeordneten Beamten, dessen Funktionen außerhalb des Bereichs der Kammern liegen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Es handelt sich hier von der Frage der Competenz, und ich glaube, es kann gar kein Zweifel sein, daß die Entscheidung dieser Frage: ob ein Verwaltungsbeamter im einzelnen Falle seine Schuldigkeit gethan hat? nicht hierher gehört, weil es ein Gegenstand der Beurtheilung der vollziehenden Gewalt ist, und eine Entscheidung hierüber durch den Beschluß der Kammern würde ein Eingriff in die Rechte der vollziehenden Gewalt sein, selbst wenn es noch so sonnenklar wäre, daß ein Beamter schuldig ist, Ersatz zu leisten. Es wird der Entscheidung des Finanzministeriums und in höherer Instanz dem Staatsministerium zuzustehen, einen Ersatz zu fordern. Wenn nun der Betheiligte mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, so bleibt ihm der Rechtsweg offen. Würde die Regierung ihn nicht zur Verantwortung gezogen haben, so läge hierin ein Grund, Beschwerde über sie zu erheben; aber den Fall selbst hier nicht zur Entscheidung zu bringen, finde ich aus den angeführten Gründen nicht passend.



Frhr. v. Wessenberg: Deswegen hat auch die andere Kammer nur die Genehmigung des Postens verweigert; wer den Ersatz zu leisten schuldig ist, hat sie dadurch noch nicht ausgesprochen. Dies steht allerdings dem Staatsministerium zu. Wir aber können, wie ich überzeugt bin, den Posten nicht genehmigen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Das großherzogliche Staatsministerium hätte kein anderes Mittel, um der Absicht der Kammer zu entsprechen, als die Beamten vor Gericht zu stellen. Durch diesen Beschluß würde nun das Staatsministerium gezwungen sein, den Anspruch zu thun, der Beamte habe seine Pflicht nicht erfüllt, es könnte dasselbe also nicht mehr frei urtheilen, sondern würde durch den Beschluß der Kammern genöthigt sein, diese Entscheidung zu treffen. Wie weit auch die Specialität in andern Staaten ausgedehnt werden mag, so hat man doch nie, einzelne Verwaltungsacte zu dem Zwecke reproducirt, um sie zu genehmigen oder zu verwerfen. Nur wenn die verwilligten Fonds nicht reichen, um die gemachten Ausgaben zu bestreiten, verlangt man einen weitem Credit. Es ist mir indessen aus der Geschichte der englischen und französischen parlamentarischen Verhandlungen nicht ein Fall bekannt, wo ein solcher Credit für bereits gemachte Ausgaben verweigert worden wäre. Ein einziger Fall in der neuern Geschichte ist ganz anderer Natur, wo ein Minister zu seiner eigenen Unnehmlichkeit eine Verwendung gemacht hatte.

Frhr. v. Wessenberg: Mit den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs kann ich mich nicht vereinigen. Die Stände haben das Recht, ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern.



Ein und siebenzigste Sitzung vom 14. October 1831. 221

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich schliesse mich dem Antrage der Commission an, daß die Sache an das Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung übergeben werde.

Der Antrag der Commission wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

#### IV. Kameraldomänenadministration.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Voraussetzungen Ihres geehrten Herrn Berichterstatters in Beziehung auf den verausgabten Kostenaufwand für die Mädchenschule dahier sind vollkommen gegründet. Dieser Beitrag beruht nicht auf willkürlichen Befehlen, sondern auf klarem Rechte. Dieser Beitrag von 19,618 fl. 52 kr. zur Erbauung der hiesigen Mädchenschule gründet sich auf eine Verfügung des großherzoglichen Staatsministeriums und zunächst auf das Bandedict, welches sagt, daß die Baulast Jedem obliege, wenn ein früheres Bauactum bewiesen ist, und er als Bauherr angehalten wurde. Nun hat immerhin die geistliche Verwaltung alle Kosten, welche der Schul- und Kirchenbau veranlaßte, getragen; es kann also von einem bloßen praecarium die Rede nicht sein, sondern es war eine gleichförmige Folge von Handlungen, durch welche nachgewiesen wird, daß der Erlös aus verkauften Schulhäusern in den Domänenfond floß. Der zweite Grund ist die Incamerirung der Kirchengüter; ich weiß nicht mehr genau das Jahr anzugeben, in welchem das Kirchenvermögen mit den Domänengütern unter eine Verwaltung vereinigt wurden, allein es wurde bei dieser Vereinigung ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen, daß der Domänenfond alle auf jenem Kirchenvermögen haftenden Lasten zu besreiten habe. Unter diese Lasten gehört der Kirchen- und Schulbau; es handelt sich also hier nur von dem Vollzug einer



Rechtsverbindlichkeit, und die Regierung kann unmöglich, wo sie ihre Rechtsverbindlichkeit erkennt, durch die Verweigerung einer solchen Ausgabe sich zwingen lassen, ein klares Recht zu verfolgen. Es wird das klare Recht und ein solches precarium zu einem leicht vorauszu sehenden Resultate führen, denn der Gegner würde die Form anerkennen, und der Richter müßte die Schuldigkeit aussprechen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich glaube, daß der Beschluß der zweiten Kammer, soweit er diese Ausgabe verweigert, beanstandet werden kann. Die erste Rücksicht wird wohl zunächst die sein, daß diese Ausgabe auf eine von der competenten Verwaltungsbehörde vorausgegangene Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch die geeignete oberste Verwaltungsbehörde bewilligt, und sonach bewirkt worden ist. Es ist nicht mehr res integra, und wenn man in der Rechtsverbindlichkeit einen Zweifel hätte, so müßte sich doch der Beschluß beschränken, nicht den Posten zurückzuweisen, sondern nachträglich einen rechtlichen Anspruch, oder die Frage näher zu erörtern, ob ein rechtlicher Anspruch gegen einen Dritten möglich sei oder nicht; denn die Verwendung, die nach dieser vorausgegangenen Untersuchung im competenten Wege bewilligt und gemacht wurde, kann gar nicht verweigert werden, weil sonst jede Regierungshandlung auf einen zweifelhaften, ja auf den unsichersten Stand zurückgeführt und der Beamte fürchten muß, daß dasjenige, was er in seiner Competenz gethan hat, wieder umgeworfen wird. Dies läßt sich weder mit dem Rechte und den Pflichten der Administration, noch mit den Interessen der Unterthanen vereinigen. Ein zweiter Grund ist, daß nach der Entstehungsgeschichte der Stadt Karlsruhe derselben diese Baulast nicht oblag, und obliegen konnte. Die Stadt



ist durch den Willen eines frühern Fürsten gegründet worden, es war die Absicht, die Residenz hieher zu verlegen, und zu diesem Zwecke sind alle diese Einrichtungen aus Staatsmitteln bestritten worden, um diese Stadt ins Leben zu rufen. Es sind bei der Errichtung derselben gewisse Privilegien und Berechtigungen auf kürzere Zeit gegeben worden, diese haben aufgehört; z. B. Steuerfreiheit, Baubewilligungen. Die Erbauung der Kirchen und Schulen ging aus Mitteln des Staats, da ja die erst zu errichtende Stadt keine hatte, hervor. Denn wenn eine neue Stadt aufgeführt wird, wenn sie bevölkert werden soll, so ist es nöthig, daß man für den Gottesdienst und die Schulen sorgt. Diese Bewilligungen sind nun unbedingt vorgekommen, denn es war Niemand da, der die Baulast hätte übernehmen können. Die Stadt ist auf einem Theile der Domänengemarkung, und die früheren Schulhäuser aus Staatsmitteln erbaut worden. Da kein Vorbehalt gemacht worden ist, da sogar der Erlös von alten Gebäuden wieder in die Domänenkasse gezogen wurde, so lag es klar vor, daß die Erbauung der neuen Schulhäuser bei der Vergrößerung der Stadt von derjenigen Kasse übernommen werden mußte, welche sie ursprünglich bestritten hatte. Nun entspricht dieser Regel auch das Bauedict, und es wäre wirklich nicht nur verlorne Mühe, sondern sogar eine unzeitige Ausgabe, wenn man eine Frage, die sich actenmäßig beantworten läßt, noch auf den Rechtsweg führte, um sie durch den Richter noch mehr beschäftigen zu lassen. Solche Gegenstände, die überhaupt die Vorsorge der Regierung für den Zweck des allgemeinen Wohls betreffen, muß man dem Ermessen der Regierung überlassen, welche die Ansprüche, die sie mit Recht an Gemeinden und Privaten machen kann, gewiß immer geltend machen wird.



Von der andern Seite muß man selbst wünschen, daß die Regierung nicht unnötige Prozesse veranlasse: denn in frühern Zeiten warf man ihr den fiscalischen Sinn oft vor, und wenn man in neuern Zeiten den Rechtsweg nicht so oft betritt, so ist dieß eher zu billigen, als zu mißbilligen. Ich muß endlich noch die Erläuterung geben, daß wir mit diesem Bau noch nicht zu Ende sind, und daß das Bedürfnis für die hiesigen Lehranstalten noch nicht ergänzt ist. Während über diese Sache verhandelt wird, ist das Begehren gestattet worden, daß noch ein weiteres Schulhaus erbaut werden soll, und ich hoffe, daß es aus den Mitteln bestritten werde, aus denen die übrigen Schulen erbaut wurden.

Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung auf den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, daß ich nämlich die Frage: ob es aus eigentlichem Kirchengut oder aus Domänengut erbaut worden ist? nicht für entscheidend halte, und auch nicht näher bezeichnen möchte; denn dieses ist ein Punkt, der einer besondern Erörterung unterliegt, wenn das Kirchenvermögen wieder zurückgegeben wird.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den Gründen, welche der Commissionsbericht enthält, und woraus sich ergibt, daß bisher solche Bauten factisch aus der Staatskasse bezahlt wurden, stimme ich für die Nachbewilligung des fraglichen Postens, weil die Ausgabe nach bisherigem Herkommen geschehen ist. Es ergibt sich aber aus den Verhandlungen, daß über den Ursprung, wie solche Baulasten auf den Domänenfiskus übernommen worden sind, und insbesondere auch darüber, ob sie nunmehr auf dem Kirchengut haften, ein Dunkel schwebt, das bisher nicht gründlich gehoben ist. Daher muß ich dem zweiten



Anfrage der andern Kammer vollkommen beistimmen, damit endlich einmal genau bestimmt werde, was Rechtens ist.

Neg. Com. Staatsrath Nebenius: Es ist eine Eigenthümlichkeit in der Gesetzgebung über die Kirchen- und Schulbauten, daß die Baupflicht von einem frühern Bauaktum abgeleitet werden soll. Indessen kann und muß die Administration sich darnach richten, solange es besteht. Wenn hier eine Abänderung getroffen werden soll, so müßte es im ganzen Lande, und durch ein neues Gesetz geschehen, und bestimmt werden, daß jeder Gemeinde diese Verbindlichkeit, ihre Schulhäuser zu bauen und zu unterhalten, obliegt.

Prälat Hüffel: Zur Vervollständigung dessen, was gesagt worden ist, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung: Es ist bekannt, daß das Kirchenvermögen des Altbadischen inkamerirt wurde, also einen Theil des kiegigen Domänenvermögens ausmacht. Diese Thatsache geht so weit, daß z. B. der Wein zum Abendmahl in den altbadischen Ländern aus der Domänenkasse bestritten wird, aber nicht aus den Mitteln als Domänenkasse, sondern weil sie im Besitz des Kirchenguts ist. Wenn es sich also in vorliegendem Falle um eine Klage handelte, so wäre eigentlich das Kirchenvermögen der Theil, welcher einen Rückersatz in Anspruch zu nehmen hätte, indem aus seinen Mitteln das neue Schulhaus erbaut worden ist, keineswegs aber die Domänenkasse.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den Verhandlungen ergibt sich wohl, daß bisher manche Bauten und andere Leistungen zum Vortheil hiesiger Residenzstadt aus dem Domänengut bestritten worden sind, aber es bleibt doch ganz im Dunkeln, ob und wiefern diese Leistungen nur aus Gnade und als Wohlthätigkeit oder als eine wirkliche und bleibende Verpflichtung auf das Domänengut



übernommen worden seien. Ebenowenig ist dargethan, ob und wie eine solche Verpflichtung auf das mit den Domänen vereinigte Vermögen gelegt worden sei; da in der Regel die fraglichen Bauten Gemeindelasten sind, so ist es einleuchtend, daß eine Ausnahme, um statthaft zu sein, wirklich nachgewiesen werden müsse. Dieß ist aber im vorliegenden Falle nur dadurch erreichbar, daß eine juridische Untersuchung vorgenommen, und die Sache auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt wird.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Dunkelheit, die über diese Sache schweben soll, braucht, um die gegenwärtige Frage zu entscheiden, gar nicht aufgehellt zu werden: denn es mag die Last der Domänenkasse obliegen, oder dem ehemaligen Kirchenvermögen, so ist die Sache immer die nämliche. Wenn das Kirchenvermögen nicht incorporirt, wenn diese Lasten nicht auf das Kirchenvermögen gelegt worden wären, so müßte dennoch der Fiskus bauen. Aus der Thatsache der früher getragenen Baukosten kann schon diese Verbindlichkeit abgeleitet werden. Es ist dieß der Fall nicht allein in Karlsruhe, sondern noch in vielen andern Theilen des Landes, und häufig haben die Administrativbehörden hierüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. Wir geben diese Entscheidungen, und wenn sich die Betheiligten nicht beruhigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen. Die Richter haben keine andere Norm, als das Gesetz von 1808, welches klar ausspricht: derjenige muß bauen, den ein früheres Baufactum als hauptsächlich nachweist.

Frhr. v. Göler: Ich nehme keinen Anstand, dem ersten Antrag unserer Commission beizutreten, weil ich glaube, daß, wenn die Stadt Karlsruhe im Rechtsweg gegen die Domänenkammer auftritt, sie ohne Weiteres den Proceß gewinnen wird, und ich sehe nicht ein warum



der Staat einen unnöthigen Proceß führen sollte; eben deswegen nehme ich desto mehr Anstand, dem zweiten Antrage beizutreten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Die Verrechnung des in Folge der Reformation im Baden-Durlachschen gebildeten evangelisch-lutherischen Kirchenvermögens wurde früher durch eigene Verwaltungen besorgt, später wurde solches zwar zugleich von den Domänenverrechnungen verwaltet, allein in abgesonderten sogenannten geistlichen Verwaltungsrechnungen. Allein seit geraumer Zeit ist eine von den weltlichen Behörden angeordnete Vereinigung in Verwaltung und Rechnung eingetreten, so daß das Kirchengut mit Beibehaltung seiner Lasten als inkamerirt erscheint.

Wenn dieses letztere nicht eingetreten wäre, so würde die Auscheidung des Kirchengutes sehr leicht sein, und wenn es sich von neuen Lasten handelt, so hält es schwer, den Unterschied zu finden, ob sie das Kirchengut oder das Kammergut treffen.

Der Antrag der Commission, den Ausgabsposten für die Mädchenschule von 19,618 fl. 52 kr. zu genehmigen, wurde bei der Abstimmung angenommen.

Hinsichtlich des zweiten Antrags der zweiten Kammer erläutert Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling die Bemerkungen im Commissionsbericht.

Staatsrath Fröhlich: Als Mitglied der Commission hatte ich gleiche Ansicht, wie die andere Kammer, aber im Verlaufe der Discussion habe ich meine Meinung geändert. Wenn es klar ist, daß die in Frage stehenden 19,618 fl. 52 kr. nicht beanstandet werden können, (wie dies bisher beleuchtet und entwickelt wurde,) so weiß ich nicht, wohin es führen soll, daß alle Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt



Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt und bis zu ihrer Begründung keine neue Uebernahme bewilligt werden soll. Es würde dies mit dem vorigen Beschlusse im Widerspruch sein. Daher glaube ich, daß die Bitte sub 2 gestrichen werden müsse.

Frhr. v. Göler: Ich theile diese Ansicht. Es liegt etwas in der Fassung, was mir durchaus nicht klar ist, nämlich wo es heißt: „Die Leistungen zu Gunsten der Stadt Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen.“ Es setzt dieses voraus, daß diese Leistungen auf keinen rechtlichen Ansprüchen beruhen; es ist dieses nicht entwickelt, und in den Verhandlungen der zweiten Kammer nicht dargethan worden. Nach dem, was bisher gesagt worden ist, scheint mir kein Zweifel übrig zu sein, daß rechtliche Ansprüche vorhanden sind, und diese kann der Fiscus der Stadt Karlsruhe nicht nehmen. Der zweite Satz: „und bis zu dieser Begründung keine neuen Uebertnahmen zu bewilligen,“ scheint mir offenbar ein Eingriff in das Privatrecht zu sein. Wenn die Stadt Karlsruhe ein neues Schulgebäude haben muß, und die Domänenkammer verweigert die Leistung, so wird, wenn sie nachher den Rechtsweg betritt, ein Beschluß der Kammern durchaus nicht im Wege stehen können; ist nun die Domänenkammer zum Voraus überzeugt, daß der Proceß verloren geht, so wäre es ein unnützer Proceß und eine Geldverschwendung, denselben anzufangen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich hätte kein Bedenken, dem Antrag der zweiten Kammer beizutreten, wenn der Satz selbst so interpretirt würde, wie ich glaube, daß er nur interpretirt werden könne. Wenn hier verlangt wird, daß die Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt werden sollen, so glaube ich voraussetzen zu



dürfen, und es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß diese Ansprüche, die urkundlich und aktenmäßig sind, nicht verweigert werden können, weil es rechtliche Ansprüche sind. Wenn es sich von solchen Ansprüchen handelt, die theils neu entstanden, theils neu erhoben werden, also zweifelhafter Natur sind, so muß ich in dieser Beziehung auf einen Umstand aufmerksam machen. Es handelt sich zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Domänenfiskus nicht allein von dieser Baulast, welche entweder aus Domänen- und Kirchenmitteln genommen wurde, sondern es kann sich von verschiedenen Bewilligungen handeln, welche die Stadt auf der einen Seite festhalten will, während auf der andern Seite behauptet werden könnte, daß sie wenigstens zum Theil aus Gnaden bewilligt worden sind, von welchen es nöthig ist, daß sie auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt werden. Die Verhältnisse der Stadt Karlsruhe mit dem Domänenetat sind oft so, daß letzterer für erstere die Mittel reichen mußte. In Folge der Rechtsgleichheit wird es nothwendig werden, daß dasjenige, was bisher im Gnadenwege gegeben wurde, und was nicht auf bestimmten Rechtstiteln ruht, aufhören müsse. Im Sinne der Gesamtheit wird diese Bitte allerdings gegründet sein; um indessen die Zweifel zu beseitigen, erlaube ich mir den Verbesserungsvorschlag, daß nach den Worten: „zu Gunsten der Stadt Karlsruhe“ gesetzt werden möchte: „soweit sie zweifelhaft auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen ist.“ Dadurch wird das geäußerte Bedenken gehoben sein. Ich halte diese Bitte im Allgemeinen für nöthig, denn es sind Opfer aus den Mitteln der Gesamtheit zum Besten Einzelner gebracht worden, wo wirklich die vernommene Beschwerde nicht ungegründet geschienen hat, daß man zur Emporhebung der Residenz das Land bedeutend bezieht.



Reg. Com. Staatsrath Nebentus: Die Grundsätze, die so eben ausgesprochen worden, sind vollkommen richtig. Auch gebe ich zu, daß früherhin für die Residenz manche Ausgabe, die ihrer Natur nach der Gemeinde oblag, aus allgemeinen Mitteln bestritten wurde; allein das Gleiche läßt sich von andern Städten behaupten, und alle diese Verhältnisse haben sich geändert. Seit einer Reihe von Jahren haben solche Leistungen der Staatskasse zu Gunsten einzelner Städte eben so aufgehört, wie die Bezüge mancher öffentlichen Abgaben, die ihnen auf Kosten der Staatskasse überlassen worden waren. Daß der Grundsatz einer solchen Ausgleichung nicht mit Strenge auch in Karlsruhe zur Ausführung gekommen, wird man gewiß nicht nachzuweisen vermögen. Diese Strenge leuchtet insbesondere aus dem Benehmen der Verwaltungsbehörden gegen die Stadt rücksichtlich ihrer auf den hiesigen Begräbnißplatz gemachten Anforderungen hervor, worüber ein Rechtsstreit begonnen wurde, der, so viel mir bekannt ist, bereits zum Nachtheil des Domänenfiscus entschieden worden ist. Gegen die vorgeschlagene Bitte habe ich im Wesentlichen nichts zu erinnern, da die Regierung schon nach dem darin angedeuteten Grundsatz handelt, nämlich nur diejenigen Ansprüche befriedigt, die sie für rechtlich begründet anerkennt. Nur in dem Ausdrücke „zurückzuführen“ scheint mir die Andeutung zu liegen, daß die Regierung bisher mehr gethan habe, als nothwendig war. Die Regierung wird jene Bitte nicht anders anslegen, als dahin, daß sie der Stadt dasjenige zu leisten habe, wovon sie glaubt, daß sie es zu thun rechtlich verbunden sei. Sie wird die Stadt Karlsruhe nicht anders behandeln, als andere Gemeinden des Landes.

Prof. Zell: Ich muß mich für den Antrag der



Commission erklären. Ein Gegenstand, bei welchem man hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit verschiedener Ansicht ist, kann nur dann klar und entschieden erscheinen, wenn ein richterliches Erkenntniß erfolgt ist. Daß hier verschiedene Ansichten obwalten, ist keinem Zweifel unterworfen; der Domänenfiscus und die Finanzverwaltung waren anderer Ansicht, und in der zweiten Kammer sind von Juristen auch wieder verschiedene Ansichten geäußert worden. Ich für meine Person gestehe, daß mir die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs klar ist; aber wie bemerkt, objectiv entschieden, und gewiß wird die Sache nur durch eine richterliche Entscheidung. Indessen ist es nicht selten, daß Proesse gewonnen und verloren werden ganz gegen die Erwartung. Es wäre möglich, daß dieses auch Statt fände. Zur Beruhigung der Stände wird es aber allerdings nothwendig und wünschenswerth sein, daß eine solche Bitte an die Regierung gerichtet werde. Wer weiß, was im Schooße der Zukunft liegt; es kann die Residenzstadt Karlsruhe zu einer unerwarteten Größe anwachsen, und dann wäre es für die Gesammtheit eine große Last, wenn sie fortan die Schulhäuser müßte bauen lassen.

Frhr. v. Zobel: Consequent mit unserem früheren Beschluß können wir die zweite Bitte nicht stellen, weil man die Ausgabe für die Mädchenschule genehmigt hat. Wenn man diesen Satz stehen lassen wollte, so könnte er nur mit dem Vorschlage des Herrn Geh. Raths v. Müdt angenommen werden.

Frhr. v. Göler: Es ist allerdings richtig, daß früher, noch vor den Zeiten der Verfassung, sehr viel für Karlsruhe verwendet worden ist, was die Staatskasse nicht schuldig gewesen wäre; daß dieses aber jetzt nicht mehr geschieht, wie bereits angeführt wurde, ist in dieser Kammer nicht widersprochen worden, und nach der



Aussprechung des Herrn Regierungscommissärs müssen wir annehmen, daß dermalen nur die rechtlichen Ansprüche der Stadt Karlsruhe befriedigt werden. Wenn dieses der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum man eine Bitte stellt, die Leistungen der Domänenkammer auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen, da sich dieses im Grunde von selbst versteht. Leistet die Domänenkammer etwas, was nicht rechtlich begründet ist, so wird es bei Prüfung der Nachweisungen wieder zur Sprache kommen, und dann steht es den Ständen frei, zu beschließen, was sie für gut finden. So lange solches nicht nachgewiesen ist, so scheint mir in dieser Bitte eine Einmischung in die Administration zu liegen, die den Ständen nicht zusteht. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß dieser Bitte nicht beigetreten werden möchte.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Bei Gegenständen, die von dieser Wichtigkeit sind, wo es sich um bedeutende Ausgaben handelt, glaube ich doch, daß es in der Befugniß der Kammern liegt, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Dieses wird durchaus nicht die Befugniß der Kammern überschreiten. Ich muß ferner noch bemerken, daß nicht allein diese Ausgaben, die gerade im Etat vorkommen, oder die nun zunächst in der Domänenrechnung aufgeführt werden, die einzigen sind, die bisher für die Stadt gemacht wurden. Schon in einzelnen Etats, namentlich bei den Ausgaben des Finanzministeriums, habe ich einen Posten bemerkt, wonach wegen Anlegung einer Straße 1600 fl. bezahlt wurden. Wenn nun in Mannheim, Wertheim u. d. d. eine Straße erfordert wird, wie es z. B. in Heidelberg vor nicht langer Zeit der Fall war, so denkt Niemand daran, aus der Staatskasse etwas zu verlangen, es wird daher der Wunsch gerechtfertigt sein, daß die Regierung auf diesen



Gegenstand aufmerksam sei. Er enthält weder einen Vorwurf, noch eine Ueberschreitung der Befugniß, sondern einen wohlbegründeten Wunsch, daß auf diese Ausgaben, wie auf alle andern Ausgaben, die man nicht für streng rechtsverbindlich hält, Rücksicht genommen werde.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: In diesem Sinne genommen, kann ich dem Antrage nicht entgegen sein. Nur das Princip muß fest stehen bleiben, daß die Regierung solche rechtliche Verbindlichkeiten gegen Dritte erfüllen kann, und nicht verbunden ist, Ansprüche, die sie für rechtlich begründet hält, vermöge eines Kammerbeschlusses der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Einem solchen Antrage müßte ich mich widersetzen. Der Regierung kommt in dieser Sphäre das Recht zu, zu prüfen, ob rechtliche Ansprüche vorhanden sind. Wenn die Kammer glaubt, daß die Regierung eine unrichtige Entscheidung getroffen, so kann dieses gerügt werden, allein die Entscheidung kann nicht zu dem Zwecke reproducirt werden, um sie zu bestätigen oder zu verwerfen. Dieß würde eben so viel heißen, als die ganze Verwaltung in die Kammern übertragen.

Frhr. v. Wessenberg: Indem ich mich für die Nachbewilligung der fraglichen Ausgabe erklärte, habe ich es bloß gethan, weil die Ausgabe nach dem bisherigen Herkommen geschehen ist; aber davon bin ich weit entfernt, den Rechtsanspruch der hiesigen Stadt auf solche Leistungen von Seiten des Fiskus anzuerkennen, sondern dieß erfordert erst eine richterliche Erörterung und Entscheidung.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Diese rechtliche Erörterung liegt in den Attributionen der Regierung. Wer mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden ist, der kann sich an den Richter wenden. Aber der



Regierung diese Entscheidung entziehen zu wollen, heißt — ich wiederhole es — die Verwaltung in die Kammern tragen. Wenn die Ansprüche der Stadt Karlsruhe früher nicht klar gewesen wären, so würden sie durch das Anerkennniß der Regierung klar geworden sein. Der Richter würde die Regierung, oder die oberste Verwaltungsbehörde als diejenige moralische Person betrachten, welche allein berechtigt sein kann, die im Art. 23. des Kirchenbenedicts bezeichneten Einbekenntnisse in Bezug auf die Domänen zu machen, und müßte daher in Folge einer geschehenen förmlichen Anerkennung der Baupflicht dieselbe für klar und unzweifelhaft ansehen, wenn sie auch früher bestritten worden wäre. Der Richter würde dann darüber urtheilen, wenn man, was wohl Niemand behaupten wird, sagen könnte: die Verwaltungsacte der Regierung sind nur dann gültig, wenn sie von den Kammern bestätigt werden.

Prälat Hüffel: Gegen diesen zweiten Punct muß ich mich erklären, und zwar aus folgenden Gründen. Entweder geht die Regierung darauf ein, oder sie thut es nicht. Geht sie darauf ein, so gibt es eine Stockung, die für die Stadt Karlsruhe äußerst nachtheilig sein wird. Wir sind in die absolute Nothwendigkeit versetzt, ein zweites Schulhaus zu bauen, und wenn das Volksschulwesen hier nicht besser ist, als es sein sollte, so liegt dieß hauptsächlich an einem Locale. Wir arbeiten schon zwei Jahre daran, ein anderes Locale zu finden; denn eine von den beiden Schulen ist bisher in einem engen und erbärmlichen Locale untergebracht worden. Die Regierung wird, wie ich überzeugt bin, noch darauf die gehörige Rücksicht nehmen.

Staatsrath Fröhlich: In jedem Falle sollte der Zusatz weggelassen werden, denn wir würden ein biher



bestehendes Rechtsverhältniß, hinsichtlich der Baupflicht, verletzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich für den Antrag des Herrn Geh. Rath's v. Müdt erklären, indem dadurch der Regierung durchaus nicht zu nahe getreten wird. Ich glaube vielmehr, daß dadurch alle Ansichten vereinigt werden können.

Da sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, nämlich 9 gegen 9 herausstellte, so sprach sich das hohe Präsidium für den Beitritt zu dem Commissionsantrage aus.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim bemerkt, daß nun der Antrag des Staatsrath's Fröhlich auf Streichung des zweiten Satzes zur Abstimmung gebracht werden solle, weil dieser Antrag weiter gehe, als der des Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich auch mit dem Antrage des Herrn Staatsrath's Fröhlich einverstanden erklären. Denn wenn ein Schulhausbau für nothwendig erkannt, aber verweigert wird, so wird der Richter bestimmen, wer vor der Hand vorschußweise den Bau zu bestreiten hat.

Der Antrag des Staatsrath's Fröhlich auf Streichung des Satzes: „und bis zu dieser Begründung *re. re.*“ wurde zur Abstimmung gebracht, und mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Endlich sprach sich die Kammer für die Anerkennung der Richtigkeit der verwendeten Gelder unter diesem Titel aus.

V. Berg- und Hüttenwerksverwaltung und

VI. Münzverwaltung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es ist im Commissionsbericht der zweiten



Kammer die Bemerkung gemacht worden, daß der eigene Betrieb der Eisenwerke nicht vortheilhaft für den Staat sei. Es wäre zu wünschen, daß ein Verkauf möglich würde, allein dazu gehören große Fonds, die bei uns nicht so häufig angetroffen werden. Es entsteht daher die Frage, ob es nicht rächlicher sei, diese Eisenwerke in Pacht zu geben, oder auf eine Weise zu betreiben, die nicht so viel kostet.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Der Bericht der zweiten Kammer, der sich über die Eisenwerke deutlich und klar ausgesprochen hat, sagt: daß für die Staatskasse wenig Vortheil aus dem Selbstbetrieb erwächst; in weitere Erörterungen hat die Commission nicht eingehen zu dürfen geglaubt, sondern sie erkannte die im Commissionsbericht der zweiten Kammer geäußerten Wünsche an, ohne sich deswegen einen bestimmten Antrag zu erlauben, weil es sehr problematisch ist, was eigentlich das Vortheilhaftere sei.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd't: Es sind einige Werke in Verpachtung begeben worden; von den Werken, die die Regierung selbst verwaltete, wollte man die nähere Uebersetzung gewinnen, ob und welchen Ertrag sie gewähren; ob sie fortbetrieben werden sollen. Indessen glaube ich doch, daß immer einige Werke in den Händen der Regierung bleiben sollen, schon deswegen, weil, wenn auch die Administration einen kleinen Aufwand verursacht, die Anstalt als eine Musteranstalt behandelt wird, und die Regierung selbst in dieser Beziehung Erfahrungen sammeln kann. Uebrigens ist der geringere Ertrag in den ersten Jahren nicht sowohl aus dem geringen Erlöse des verkauften Produkts und Fabrikats zu erklären, als daraus, daß die Verwendung für eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung dieser Werke bedeutender war.



Soviel ich weiß, ist in Albrunck und Hausen eine große Ausgabe vorgekommen, die später nicht mehr notwendig wird, und dadurch wird sich in Zukunft ein besserer Ertrag herausstellen. Es ist durchaus nicht ohne Interesse, daß die Regierung einzelne solcher Werke in der Nähe der Schweiz besitzt, weil sie auf den Preis dieses sehr notwendigen Materials doch einigermaßen einen Einfluß üben kann.

Geh. Rath v. Theobald: Bisher ertrugen die Eisenwerke 88000 fl.; verkauft man diese Werke, so kommt der Kaufschilling in die Amortisationskasse, und die Staatskasse verliert diese Revenüe, denn aus den vielen Domainenverkäufen, aus den Zuflüssen wegen Ablösung der Grundzinsen und Gülden fließt keine Einnahme in die Staatskasse, und so wird sie in ihren Revenüen immer mehr verkürzt, wenn nicht dießfalls eine Aenderung getroffen wird.

Der Antrag der Commission, die Nachweisungen der verwendeten Gelder unter diesen beiden Titeln anzuerkennen, und hieran nichts zu beanstanden, wurde von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Untersuchung der Natur und des Wesens der Drittelspflicht, des Sterbefalls und Handlohns betreffend.

Frhr. v. Göler: Ich möchte die beiden Anträge unserer Commission zu einem Antrag vereinigt wissen, nämlich zu dem, die ganze Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen. Ich muß zur Begründung dieses Antrags auf dasjenige aufmerksam machen, was unserer ersten Adresse, und der von der zweiten Kammer zurückgekommen zum Grunde liegt. Die Adresse der ersten Kammer beruht darauf, daß um eine Revision des schon früher gegebenen



Gesetzes gebeten werden soll; die Adresse der zweiten Kammer, die auf den Antrag eines Mitglieds derselben gefaßt wurde, beruht auf einem Grundsatz, den ich schon bei der Discussion über die Abschaffung der Herrenfrohnden, sehr lebhaft zu bekämpfen Gelegenheit hatte, nämlich darauf, daß bei der künftigen Gesetzgebung die Maxime gelten solle, im Wege des Vergleichs zwischen den Ansprüchen der Berechtigten und der Pflichtigen mit Beihülfe der Staatskasse dergleichen Leistungen abzuschaffen. Ich halte diesen Grundsatz sowohl der Gerechtigkeit als der Verfassung schnurstracks zuwider, denn die Verfassung sagt, daß alle und jede Rechte unter ihrem gleichen Schutze stehen, und daß das Eigenthum Niemanden entzogen werden soll, ohne vorgängige volle Entschädigung, und die Gerechtigkeit verlangt ohnedies, daß man Niemanden sein Eigenthum ohne volle Entschädigung entziehe, es mag bestehen, in was es wolle, und es mag dem Vernunftrecht noch so sehr als zuwiderlaufend geschildert werden. Daher bekämpfte ich diese Theorie eines Vergleichs, und ich hoffe, daß ihn die Kammer nicht anerkennen werde. Ohnedies muß man bedenken, daß man von einem Vergleiche spricht, man voraussetzen muß, daß ein Recht im Streit begriffen ist, worüber ein Vergleich abgeschlossen werden soll. Hier ist von keinem Streite die Rede, weil auf der einen Seite das Recht außer Zweifel ist, etwas zu fordern, und auf der andern Seite nicht widersprechen wird, etwas zu geben. Wo also von einem Streite nicht die Rede ist, kann man von einem Vergleiche nicht reden; zwar wurde in der zweiten Kammer diese Theorie in schöne Formen eingekleidet, allein ich würde sie geradegu als das bezeichnen, was sie ist, daß die Gesetzgebung das Recht habe, das Eigenthum auch ohne Entschädigung zu entziehen, sobald es dem einmal aufgestellten Vernunftrecht



entgegen ist. Ueberdies will ich die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, auch bei geringfügigern Gegenständen diesem Grundsatz nicht zu huldigen, weil man daraus Folgen ziehen kann, die man keineswegs daraus gezogen haben will, wie wir schon bei der Discussion über die Ablösung des Zehntens wahrgenommen haben. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung gegen die Adresse.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Im Namen der Commission erlaube ich mir die Ansichten des Frhrn. v. Göler etwas näher zu beleuchten. Die Commission war im Ganzen der nämlichen Ansicht, daß der von der zweiten Kammer aufgestellte Grundsatz nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Verfassung entgegen ist, allein er ist in der Adresse nicht als eigentliche Bitte ausgesprochen, sondern als Ansicht oder Wunsch der andern Kammer dargestellt. Die Commission hat geglaubt, wenn diese hohe Kammer sich ausspreche, daß sie diesen Wunsch nicht theile und eine solche Erklärung im Protocoll niederlege, dieß durchaus nicht hinreichend sey. Die Adresse selbst stimmt mit der Ansicht unserer Commission ganz überein. Die Bitte der ersten Kammer geht nur nicht so weit, ihre Gränzen sind enger gezogen. Ich möchte daher auf Verwerfung der Adresse nicht antragen; denn einzelne Mitglieder, sowohl der ersten als zweiten Kammer können etwas wünschen; daraus folgt aber noch nicht, daß etwas geschehen müsse, wenn wirklich dieser Wunsch als ein bestimmter Antrag ausgesprochen wäre, dann würde ich diesen Grundsatz als durchaus verwerflich, und der Adresse selbst den Beitritt verweigern.

Frhr. v. Wessenberg: Im Allgemeinen finde ich kein Bedenken, der Adresse der andern Kammer beizustimmen. Sie hat den nämlichen Zweck, wie die von uns entworfene Adresse, und stimmt im Wesentlichen mit



ihr überein. Sinegen dem Zusatz in Bezug auf die Loskauffschillinge glaube ich nicht beitreten zu dürfen. Denn er würde eine Rechtsungleichheit zwischen denjenigen Pflichtigen, die es gegen den Domainenscheus sind, und denjenigen die Andern pflichtig sind, begründen, was mit dem Geist und den Bestimmungen unserer Verfassung nicht vereinbarlich ist. Wollte man die Beitreibung der Loskauffschillinge bis zur Vorlage des neuen Gesetzes für den Einen sistiren, so müßte dieß auch für den Andern geschehen. Was endlich den in der Adresse ausgedrückten Wunsch betrifft, daß der Grundsatz bei Ablösung der Herrenfrohnden mittelst einer Beihilfe aus der Staatskasse auch auf Ablösung anderer gleichartiger oder verwandter Lasten ausgedehnt werde, so finde ich in einem gewissen Sinne nichts dagegen einzuwenden. Zwar glaube ich, daß im Allgemeinen der Rechtsgrundsatz festzuhalten sey, vermöge dessen in privatrechtlichen Dingen dem Pflichtigen die Last der Ablösung obliege. Das hindert jedoch nicht, daß in Hinsicht gewisser Abgaben, deren Verschwinden aus wichtigen staatswirthschaftlichen Rücksichten gewünscht werden muß, oder deren Natur mit der Leibeigenschaft in enger Verbindung steht, einer Ausnahme, wenn auch nicht aus Rechtsgründen, doch aus solchen Gründen, die die allgemeine Landeswohlfaht betreffen, Statt zu geben sey. Es scheint mir billig, daß diese Maßregel auf alle solche alten Abgaben gleichmäßig angewendet werde. Sollte jedoch die Mehrheit in dieser hohen Kammer diesen Wunsch nicht theilen, so halte ich es für vollkommen hinreichend, daß dieß zu Protokoll erklärt werde.

Staatsrath Fröhlich: Die Beschlüsse und Adressen beider Kammern treffen zusammen, und weichen von einander ab. Darin kommen sie mit einander überein, daß



die Natur, das Wesen der sogenannten Drittelspflicht noch nicht gehörig aufgeklärt sei, daß sie der Leibeigenschaft, der Fendalität, dem Privatrecht angehören, von dem Gesetz selbst verwechselt und theilweise in die Klasse der Gülten geworfen werde; und daß aus dieser Unklarheit und Begriffsvermischung bereits bei der Anwendung vielerlei Zweifel entstanden seien. Ich hatte diese Ansicht bereits bei der ersten Discussion der Motion des Frhrn. v. Rüd't, und stimme dahin, daß die rechtliche Natur und Beschaffenheit dieser Drittelspflicht einer genaueren Prüfung unterworfen und alsdann rücksichtlich derselben entweder die bereits bestehenden, auf sie passenden Gesetze, vermöge deren solcherlei Leistungen und Lasten gegen Entschädigung entweder aufgehoben sind, oder abgelöst werden können, in Anwendung gebracht, oder wenn diese Drittelspflicht unter diese Gesetze nicht zu subsumiren wäre, ein neues geeignetes Gesetz vorgelegt werden möchte. Diesen Antrag wiederhole ich nochmals — ich konnte früher nicht dafür stimmen, daß vor dieser Untersuchung zur Erleichterung der Ablösung ein Beitrag aus Staatsmitteln gegeben werden möchte, so wie ich jetzt nicht darauf eingehen kann, daß dem Finanzministerium sogleich befohlen werden soll, die dem Staate gehörigen Loskaufschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionsweg betreiben zu lassen. Der Status quo muß, wie ich glaube, bleiben, bis der Gegenstand gehörig vortert ist; alsdann werden wir alle geneigt sein, das Unsrige beizutragen, damit eine so ungleiche und drückende Leistung, wie die Drittelspflicht ist, verschwinde.

Frhr. v. Rüd't d. F.: Ich muß mich mit dem Antrag des Herrn Staatsraths Fröblich vereinigen. Auch



die zweite Kammer hat deswegen keinen bestimmten Antrag gestellt, weil sie die Natur und Eigenschaft der Drittelspflicht noch nicht kennt. Sie hat daher nur einen Wunsch ausgesprochen, daß diese Natur untersucht werden möchte. Was nun den zweiten Antrag betrifft, daß dem Finanzministerium aufgegeben werden soll, diejenigen dem Staate gehörigen Loskauffschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionswege heitreiben zu lassen, so glaubte die Commission, daß dadurch nicht eine Rechtsungleichheit für die Pflichtigen, sondern für die Berechtigten entstehe, indem sich bei der Untersuchung der Natur und Eigenschaft dieses Gefälls wohl herausstellen dürfte, daß diese Loskauffschillinge nicht von den Pflichtigen, sondern von dem Staate allein hätten getragen werden müssen. Sie glaubte ebenso, daß die Regierung nichts dagegen einzuwenden hätte, da ihrer Ansicht nach die Staatskasse nicht darunter leiden könne.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd.: Ich möchte mich zunächst zu dem Antrag hinneigen die ganze Adresse zu verwerfen, und zwar aus mehreren Gründen. Mein erster Grund ist der: nachdem in dieser hohen Kammer eine Adresse auf meine Motion beschlossen wurde, so schien es mir den Verhältnissen der beiden Kammern gemäß, daß die andere Kammer die Adresse nicht geradezu verwerfe und eine neue Adresse uns mittheile, in welcher theils der Inhalt der vorigen Adresse aufgenommen, theils neue Motive ausgesprochen wurden, es schien mir geeigneter, wenn sie über die Adresse sich erklärt und dieselbe modificirt hätte. Der zweite Grund ist, daß ich in dieser Adresse nicht dasjenige finde, was in der unsrigen enthalten war. Eine Untersuchung des Gesetzes vom 5. October 1820 allein über die Drittelspflicht kann an



sich nur auf die Höhe des Loskaufs und der dort aufgestellten Berechnungsart beschränken. Unsere Adresse hat aber eine ganz andere Richtung; sie verlangt zugleich eine nähere Erörterung über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der alten Abgaben. Dieses halte ich für einen wesentlichen Unterschied, und es lag offenbar in der Tendenz dieser beiden Gesetze, daß unter den noch vorhandenen Abgaben des Sterbfalls und Handlohns mehrere noch hätten abgeschafft werden sollen, denn das Gesetz über die Leibeigenschafts-Abgabe bedarf einer Interpretation, weil, wie schon vielfältig anerkannt wurde, dieses Gesetz seinem Zwecke nicht ganz entspricht, da verwandte Lasten nach wie vor bestehen. Ein dritter Grund ist schon von einem geehrten Mitgliede angeführt worden, nämlich der aufgestellte Grundsatz des Vergleichs. Ich will nicht wiederholen, was schon Richtiges darüber gesagt wurde, ich glaube, daß man in dieser Beziehung einen wahren Mißbrauch mit dem Worte „Vergleich“ treibt, indem man dem Einen nimmt, was ihm gesetzlich gebührt, und dadurch einen Andern erleichtert. Gegen diese Art von Vergleich müssen nicht allein die Berechtigten, sondern Alle sich verwahren. Endlich ist der letzte Antrag in der Adresse der zweiten Kammer sehr bedenklich, daß nämlich dem Finanzministerium aufzugeben sei, diejenigen dem Staate gehörigen Loskauffschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionsweg betreiben zu lassen. Dieser Antrag ist mir in doppelter Beziehung bedenklich, einmal deswegen, weil er nicht nothwendig ist, denn so wie wir bereits hinsichtlich der Herrenfrohnden berathen haben, kann die Entschädigung oder der Beitrag, welchen die Staatskasse leistet, an diejenigen wieder zurück bezahlt



werden, die bereits ihre Schuldigkeit abgetragen haben, so gut wie an diejenigen, die noch nicht abgelöst haben. Es ist dort geäußert worden, daß alle Ablösungen, die früher bestimmt waren, darin aufgenommen werden; dieß ist hier eben so anwendbar, wenn der Staat ins Mittel tritt und ein Drittheil zahlt. Es bedarf daher keiner Sistrung, und die Entschädigung kann eben so gut für diejenigen Pflichtigen gegeben werden, die schon abgelöst haben. Es ist ferner bedenklich in Hinsicht auf diejenigen, die solche Gefälle beziehen neben den Domainen, also als Privaten, die nun in ein Licht gestellt werden gegenüber den Pflichtigen, was sie nicht verdienen, denn das Gesetz gibt ihnen ein Recht, und sie werden in die unangenehmste Lage versetzt werden, wenn jetzt der Staat seine Loskauffchillinge nicht einzieht, und sie auf dem Einzug der ihrigen bestehen wollen. Man wird sehen in den einzelnen Gemeinden, welchen unangenehmen Eindruck es machen wird, und die ganze Operation wird dahin führen, daß man sie zwingt, diese auch nicht zu erheben, um sich dem Geschrei nicht auszusetzen. Ich wiederhole, daß ich den Antrag unterstütze, wonach die ganze Adresse verworfen werden soll. Wird dieses nicht beliebt, dann werde ich mit einigen Modifikationen für den Antrag unserer Commission stimmen.

Fehr. v. Zobel: In der Commission waren die Meinungen verschieden; indessen glaube ich, daß alle Mitglieder der Commission sich dahin ausgesprochen haben, den letzten Antrag in der Adresse der zweiten Kammer deswegen stehen zu lassen, weil man gewünscht hat, daß das Gesetz zu Stande komme. Es ist für die Berechtigten sehr angenehm, wenn es zu Stande kommt und der Herr Proponent schien einen besondern Werth darauf zu legen, daß die Adresse nicht mehr zur zweiten Kammer



zurückgehe. Wenn aber auf der andern Seite dem Grundsatz nicht bestimmt widersprochen wird, den die zweite Kammer aufgestellt hat, daß auf dem Vergleichsweg solche Lasten abgetragen werden sollen, wenn nicht kräftig dagegen gewirkt wird, wie der Commissions-Bericht ausdrücklich sich erklärt, so werde ich selbst darauf antragen, daß die ganze Adresse fallen solle.

Frhr. v. Göler: Ich will nur noch auf den Antrag unserer Commission aufmerksam machen, wo es heißt, man solle der Adresse im Allgemeinen beitreten, und dann im Protocoll niederlegen, daß man dem Hauptgrundsatz, auf dem sie beruht, nicht beistimme. Diesem Antrag widerseze ich mich auf das Bestimmteste. Für's erste würde diese Verfahrungsweise ein schiefes Licht auf die erste Kammer werfen, ich würde es als allzu große Nachgiebigkeit, Andere nicht mit Unrecht für Schwäche ansehen, wenn die erste Kammer, nachdem ihre Adresse, die auf den schönsten und wahrsten Grundsätzen beruhete, und allein auf die Erleichterung der Pflichtigen berechnet war, von der zweiten Kammer verworfen wurde, jetzt einer Adresse der zweiten Kammer in demselben Betreff beitreten würde, die auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen beruhet, die sie nicht theilt, und nur ganz schüchtern den Ausspruch zu Protocoll niederlegen würde, daß diesem Grundsatz, auf dem die Adresse beruhet, nicht beitrete. Dann frage ich: was bleibt denn von der ganzen Adresse noch übrig, der man im Allgemeinen beitreten will, wenn man den Haupterwägungsgrund, auf dem sie beruhet, nicht theilt, und den letzten Antrag derselben ebenfalls nicht beitreten will. Es bleibt nichts mehr, als was wir bereits früher beschloffen haben, und was die zweite Kammer verworfen hat. Ich halte es daher für das Beste, die ganze Adresse auch



unserseits zu verwerfen, und dadurch offen auszusprechen, was man will.

Prof. Zell: Ich kann mich mit dem Antrage der Commission hinsichtlich des zweiten Antrags nicht einverstanden erklären. Was diesen Punkt betrifft, so habe ich die nämliche Ansicht wie der geehrte Redner gegenüber, (Frhr. v. Wessenberg.) Ich theile nämlich den Wunsch der zweiten Kammer insofern als sich herausstellt, daß die Natur dieser Drittelspflicht von der Art ist, daß dieser Wunsch paßt. Ich sehe mich ferner noch veranlaßt, einige Worte zu sagen in Beziehung auf die Bemerkung des Frhrn. v. Göler, welcher einen Antrag auf Verwerfung der Adresse zu begründen suchte. Ich für meinen Theil kann dieser Ansicht in ihrer Strenge meine Zustimmung nicht ertheilen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in unserer Verfassung alle Rechte und jedes Eigenthum gegen Willkühr und Gewalt geschützt ist; sie kann aber nie den Sinn haben, daß die Gesetzgebung auf ewige Zeiten in Fesseln geschlagen sein soll. Es ist wahr, daß das Eigenthum heilig gehalten und Niemand gezwungen werden kann, zu Staatszwecken sein Eigenthum ohne vorhergehende völlige Entschädigung herzugeben. Allein dieser Grundsatz kann doch nicht bewirken, daß, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung, Aenderungen vorgenommen werden sollen, welche von dem allgemeinen Besten geboten sind, man dadurch auf ewige Zeiten damit zurückhalten müsse, weil dadurch einzelnen Personen einzelne Nachteile zufließen. Wenn man diesen Grundsatz jeder Zeit in voller Strenge angewendet hätte, so bestünde heut zu Tage noch die Sklaverei: denn wie hätte man im Stand sein können alle die hunderttausende von Sklaven loszukaufen, oder eine Entschädigung dafür zu geben?

Frhr. v. Göler: Ich glaube, die gesetzgebende Ge-



walt ist an die Bestimmungen der Verfassung gebunden, und nach derselben kann Niemanden sein Eigenthum ohne vorgängige volle Entschädigung entzogen werden. Man hört so häufig den bekannten Satz ausrufen, die Verfassung soll von jetzt an eine Wahrheit werden, wenn aber die gesetzgebende Gewalt nicht an jene Bestimmung der Verfassung gebunden wäre, dann hielte ich die Verfassung für eine Lüge. Denn ich wüßte nicht, wozu dieser Grundsatz in der Verfassung stünde, wenn er für die Gesetzgebung nicht bindend ist. Denn gegen die Eingriffe Einzelner in das Eigenthum der Privaten schützen die Strafgesetze und die Gerichte, aber gegen die Eingriffe, gegen die Willkühr der Gesetzgebung muß die Verfassung schützen, wenn sie eine Wahrheit und keine Lüge sein soll. Die gesetzgebende Gewalt muß das Eigenthum der Privaten für eben so heilig halten, als das Gesetz jedem Einzelnen diesen Zwang auferlegt.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Wenn bei dem zweiten Antrag, daß dem Finanzministerium aufgegeben werden möchte, die Postaufschillinge nicht im Excentionswege betreiben zu lassen, so große Bedenken sind, und man darin eine Rechtsungleichheit findet, so bin ich geneigt, diesem Antrage ebenfalls nicht beizutreten. Was gegen den ausgesprochenen Wunsch betrifft, eine Erklärung in das Protokoll niederzulegen, so ist die Commission damit nicht schüchtern aufgetreten, sie glaubt auch nicht, daß, wenn diese hohe Kammer sich bestimmt zu Protokoll ausspricht, dieses als Schüchternheit ausgelegt werden könne. Wenn indessen einige Mitglieder der hohen Kammer dennoch glauben, daß dieses zu schüchtern und eine Streichung dieses Antrages nothwendig sei, so bin ich gleichfalls geneigt, einem solchen Antrage meine Zustimmung zu geben.



Großhofmeister v. Bertheim: Ich gestehe frei, daß ich bei Anfang des Discussion ganz geneigt war, dem Antrage unserer Commission beizutreten; allein die Gründe, die der Herr Geh. Rath v. Müdt entwickelt hat, haben mich überzeugt, daß ich diesem Ansinnen meine Zustimmung nicht geben kann, sondern vielmehr dem Antrage des Frhrn. v. Göler auf Verwerfung der Adresse mich anschließe, indem ohnehin von der Adresse nichts übrig bleiben wird, als der Wunsch um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820.

Staatsrath Fröblich: Der Wunsch der andern Kammer ist doch nur ein Wunsch — ein considerant, welches wir nicht nöthig haben, zu dem unsrigen zu machen. Daß die Adresse wegen dieses Nebenpunkts fallen soll, scheint mir nicht geeignet. Wir sind Alle darüber einig, und es ist schon bei der ersten Discussion anerkannt worden, daß diese Drittheilspflicht eine höchst lästige und ungleiche Leistung involvire, daß, wenn mehrere Veränderungen schnell hintereinander eintreten, das ganze Eigenthum der Pflichtigen an den Berechtigten kommt — wir waren alle einverstanden, daß, wenn erst die Natur dieser Drittheilspflicht näher erörtert sei, der Staat einschreiten und die Pflichtigen in der Ablösung unterstützen müsse. Ich trete daher der Adresse im Wesentlichen, insofern sie sich auf eine vorerst vorzunehmende Revision bezieht, bei — bloße Rechthaberei wird mich nie verleiten, gegen etwas Gutes und Nützlichendes zu stimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Bertheim: Aus Gründen, die ich von einigen Rednern vor mir vernommen habe, sehe ich mich veranlaßt, den Antrag auf Verwerfung der Adresse zu unterstützen, weil ohnehin von der Adresse, wie sie herübergekommen ist, nichts mehr übrig bleibt.



Frhr. v. Zobel: Ich möchte nicht dafür stimmen, daß man die Adresse ganz fallen lasse, sondern, daß um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden soll. Wenn dies als Schüchternheit ausgelegt wird, daß man sich zu Protokoll ausspricht, so wäre ich dafür, daß man sich darüber bestimmt in der Adresse äußerte. Mit dem Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Rüdert bin ich ebenfalls einverstanden, daß der zweite Antrag weggelassen werden soll. Es bliebe dann, wie der Herr Staatsrath Fröhlich sich ausgesprochen hat, nur noch die Bitte auf Revision des Gesetzes.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich habe nicht deswegen für die Verwerfung der Adresse gestimmt, weil ich glaubte, daß die Verwahrung zu Protokoll als ein schüchterner Schritt könnte ausgelegt werden. Ich habe nur in der Beziehung mich dafür ausgesprochen, weil ich sehe, daß eigentlich von dieser ganzen Adresse nichts mehr übrig bleibt, als die Bitte um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820. Ich gestehe indessen frei, daß ich die Ueberzeugung theile, wie es zu wünschen wäre, daß die Sache nicht ganz fallen möchte. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Staatsraths Fröhlich und des Frhrn. v. Zobel, daß die Regierung um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden möchte, glaube aber, daß es nothwendig sein wird, in Beziehung auf den letzten Antrag der Adresse der andern Kammer eine Verwahrung zu Protokoll niederzulegen.

Frhr. v. Falkenstein spricht sich in gleichem Sinne wie der Staatsrath Fröhlich aus.

Der erste Vicepräsident, Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verläßt den Präsidentensstuhl, welchen der zweite Vicepräsident Herr Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling einnimmt, und hielt folgenden Vortrag:



Auch ich spreche in demselben Sinne, und bin darum aufgestanden, um dieses auszusprechen. Nachdem die erste Kammer bei der Verhandlung über diesen Gegenstand sich so deutlich ausgesprochen, und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Gesetzes eingesehen hat, so scheint mir den Beschluß deswegen fallen zu lassen, weil die zweite Kammer die Adresse noch umfassender herübergegeben hat, wie Herr Staatsrath Fröblich richtig bemerkte, nichts als die Folge einer Rechthaberei zu sein, die ich meinem Gewissen zuwiderlaufend betrachte. Ich habe mich ferner deswegen erhoben, um meine damals ausgesprochenen Gesinnungen zu wiederholen. Was das Bedenken betrifft, welches man über den von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch hegt, und worüber sich diese hohe Kammer zu Protokoll erklären will, so sehe ich mit vielen andern Mitgliedern, und namentlich wie der Herr Großhofm. Frhr. v. Berkeim bemerkt hat, durchaus nicht ein, daß es ein schüchternes Schritt ist, wenn man einen Wunsch zu Protokoll niederlegt; die erste Kammer beweist, daß sie keine Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, unbenützt vorüber gehen läßt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Die Absicht, die bei Motionen und Adressen zu Grunde liegt, ist, daß die Regierung die Ansichten der beiden Kammern kennen lernt; diese hat sie bereits kennen gelernt, sowohl durch den Beschluß der ersten als der zweiten Kammer. Es wird also die Verwerfung der Adresse an sich keine Aenderung in der Hauptsache veranlassen. Nachdem die verschiedenen Redner ihre Ansichten ausgesprochen haben, werden im Grunde nur zwei Meinungen bestehen. Die eine, wonach man die ganze Adresse verwerfen soll. Es wird sich zeigen, in wiefern sich eine Majorität dafür ausspricht. Wenn nicht, so komme ich auf die andere Meinung —



Ein und siebenzigste Sitzung vom 14. October 1831. 251

den Antrag des Föhrn. v. Zobel zurück, wonach der letzte Satz gestrichen, und blos eine Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Erwiderung auf dasjenige, was der Herr Geh. Rath Föhr. v. Rüdte in Beziehung auf unsere Beschlüsse gesagt hat, welches Schicksal nämlich sie zu gewärtigen hätten, wenn sie an die zweite Kammer auf die nämliche Art gegangen wären, so muß ich bekennen, daß ich diese Besorgniß nicht theile; und wenn ich sie theilte, so würde ich mit einem üblichen Spruch antworten: „thue nicht, was du nicht willst, daß es dir geschehe.“ Dieser Spruch hat mir schon manche Unannehmlichkeiten erspart.

Neg. Com. Staatsrath Nebenius: Eine nicht in dem Antrage selbst enthaltene, sondern nur in die Erwägungen eingeflossene Stelle einer Adresse scheint mir jedenfalls einen Beitritt nicht zu hindern. Es ist von einem Vergleich gesprochen worden; man kann daraus allerdings Principien ableiten, welche die eine Kammer nicht als gültig anerkennt. Allein der Ausdruck kann in verschiedenem Sinne verstanden werden, und daher stehen bleiben, ohne daß man dadurch gerade diejenigen Principien anerkennt, welche den hier geäußerten Ansichten nicht entsprechen. Es wurde hierüber in der zweiten Kammer nicht weitläufig verhandelt, sondern man hat nur die Frage etwas ausführlicher erörtert, ob ein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werden soll. Einen Vergleich kann man schon die Bestimmungen des Gesetzes, welches von dem Maße des gewöhnlichen Zinsfußes abweicht, nennen; wenn man die Ablösungscapitalien zu einer Zeit, wo der Zinsfuß 4% beträgt, im 18 oder 20fachen Betrag bestimmt, so mag man dieß einen Vergleich nennen, den die neuere Zeit mit der ältern abschließt. Nun kommt



in Betracht, daß die Abgaben, von denen es sich handelt, wirklich ihrer Natur nach schwer auszumitteln sind, zum Theil sind sie Ueberbleibsel der Leibeigenschaft wie namentlich Drittelspflichten, die zugleich die fahrende Habe umfassen, zum Theil sind sie Ueberbleibsel ehemaliger Lebensverhältnisse, wovon in ganzen Gemeinden und Gegenden oft nur noch die Landemien übrig geblieben sind; bisweilen bleibt ihr Ursprung und ihre Natur ganz zweifelhaft. Man kann also, wo die Gesetzgebung über solche großentheils unklare Verhältnisse Bestimmungen enthält, allerdings von einem Vergleich reden.

Frhr. v. Wessenberg: Auch in dieser hohen Kammer ist es anerkannt und ausgesprochen worden, daß die Aufhebung und Ablösung der Drittelspflicht, des Sterbefalles und ähnlicher alter Abgaben, die offenbar sehr drückend und hart sind, bald möglich bewirkt, und soviel thunlich erleichtert werden möge. Dieses ist auch der Zweck der Adresse der zweiten Kammer. Obgleich in dieser Adresse die näheren Anträge wegen des Beitrags aus der Staatskasse, worauf ich selbst das Ansinnen gemacht habe, nicht aufgenommen worden sind, so bin ich doch weit entfernt, sie für werthlos und überflüssig zu halten. Vielmehr glaube ich, daß sie ganz zu dem nämlichen Zwecke, wie unsere Adresse führen werde. Es wird nach genauerer Untersuchung das Verschwinden jener gehäßigen alten Abgaben auf gesetzlichem Wege zu Stande kommen. Was aber den Zusatz in Betreff der Loskaufschillinge angeht, muß ich nochmals auf die Ungleichheit aufmerksam machen, die dadurch für die Pächter entstehen, und welche allerdings, wie Herr Geh. Rath Frhr. v. Rüdte bemerkt hat, auch die Privatberechtigten in eine mißliche Lage versetzen würde, wenn sie die Loskaufschillinge betreiben wollten, während die



vom Staatsfiscus nicht geschehen dürfte. In Ansehung des Wunsches endlich, der als Erwägungsgrund in der Adresse ausgedrückt ist, so bitte ich wohl zu bemerken, daß es sich nicht um Beistimmung zu solchen Beweggründen der andern Kammer, sondern nur um den Beitritt zu ihrer Hauptbitte handle, und daß auch der Adresse nur beizusetzen sein werde, daß sie dieser Bitte mit Ausnahme des Zusatzes „so dann u. u.“ beitrete.

Frhr. v. Göler: Ich will zur Unterstützung meines Antrags auf dasjenige aufmerksam machen, was der Herr Geh. Rath v. Rüdert gesagt hat, daß, nachdem die beiden Kammern sich darüber ausgesprochen haben, es sei wünschenswerth, das Gesetz vom 5. October 1820 einer Revision zu unterwerfen, man voraussetzen könne, daß die Regierung gewiß darauf Rücksicht nehmen werde. Was indessen den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg citirten Spruch betrifft, so kann ich ohne Bedenken demselben meine Zustimmung ertheilen. Allein es ist dabei ins Auge zu fassen, daß die zweite Kammer diesen Satz zuerst hätte in Ausübung bringen, und unsere Adresse nicht hätte verwerfen sollen, dann wäre sie nicht in die Lage gekommen, daß man dasselbe gegen sie thun müßte. Wenn man übrigens meinen Antrag als die Folge einer Nechthaberei darzustellen sucht, und darauf hinweist, was man darüber außerhalb der Kammer sagen könnte, so kann ich deshalb nur erwiedern, daß ich immer den Grundsatz befolgt habe, und ihn immer befolgen werde, dasjenige, was ich meiner Ueberzeugung nach, thun zu müssen glaube, geradezu auszusprechen, und nicht erst zu bedenken, was vielleicht gewisse Zeitungen darüber sagen. Weil ich also die Adresse nicht für gut halte, so verwerfe ich sie.

Prof. Zell: Ich habe mich zwar im Allgemeinen für



die Adresse erklärt; ich scheue mich nicht, zu gestehen, daß es mir unerklärlich und auffallend war, daß die zweite Kammer nicht unserer Adresse, wenn es auch mit Modificationen hätte geschehen müssen, beigetreten ist; aber dessenungeachtet glaube ich, daß die hohe Versammlung ihrer Würde nichts vergeben wird, wenn sie, um einen allgemeinen, als gut anerkannten Zweck zu erreichen, davon abstrahirt.

Frhr. v. Falkenstein bittet um Abstimmung.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Frhrn. v. Göler, nämlich die ganze Adresse fallen zu lassen, als den umfassendsten, zur Abstimmung; er wurde jedoch gegen zwei Stimmen verworfen; dagegen der Antrag des Staatsraths Fröhlich:

„daß Se. königliche Hoheit geruhen möchten, Behufs einer vorzunehmenden Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Ablösung der Drittelspflicht die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittelspflicht, zugleich aber auch des Sterbefalls und Handlohns in den verschiedenen Landestheilen anstellen, und auf dem nächsten Landtage den Kammern einen Gesetzentwurf Behufs ihrer Ablösung vorlegen zu lassen,“

gegen eine Stimme angenommen.

Ferner beschloß die Kammer, dem zweiten Antrage der andern Kammer, wegen der Executionsbeitreibung nicht beizutreten, und in der Mittheilung anzusprechen, daß die erste Kammer den letzten Erwägungsgrund der Adresse der zweiten Kammer nicht theile, und nur in soweit beitrete, als es die Bitte um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 betreffe.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.